

Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf 16 % und 5 % – Konjunkturpaket vom 03.06.2020

Stand 09.06.2020

Dr. Kleeberg & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Member Crowe Global

Allgemein

Am 03.06.2020 hat die Koalition mit der Ankündigung der **temporären Senkung der Steuersätze** (geminderte Steuersätze) überrascht. Für den regulären Steuersatz ist eine Senkung von 19 % auf 16 % und beim ermäßigten Steuersatz ist eine Senkung von 7 % auf 5 % geplant. Diese gilt für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 (**Steuersenkungszeitraum**). Das ist keine leichte Sache und birgt für die Unternehmen einige Fallstricke. Zwischenzeitlich zirkuliert ein erster Formulierungsvorschlag, der vorsieht, die Steuersatzminderung in § 28 Abs. 1 und 2 UStG zu regeln.

Bereits beschlossen ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 auf erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Die Effekte der Umsatzsteuererminderung

Die Koalition verspricht sich durch die Senkung der Umsatzsteuer eine starke Signalwirkung für die Konjunktur und die Ankurbelung des Konsums. Diese Einschätzung ist auf den ersten Blick wirtschaftspolitisch verständlich, allerdings kommen auf die Unternehmen nicht unerhebliche Kosten für die Umstellung der IT-Systeme und für notwendige innerbetriebliche Maßnahmen zu; und das zweimal, jeweils auf den 01.07.2020 und auf den 01.01.2021.

Es fehlen bis dato begleitende Ausführungen der Finanzverwaltung, wir nehmen eine vorläufige erste Einordnung zu den dringenden Fragen vor.

Wann findet der ermäßigte Steuersatz Anwendung?

Maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Erbringung der Leistung**, das ist grundsätzlich der Tag der Lieferung bzw. der letzte Tag an dem eine Dienstleistung erbracht wurde. Liegt dieser Zeitpunkt im Steuersenkungszeitraum, findet grundsätzlich der geminderte Steuersatz Anwendung. Auf den Zeitpunkt der Bestellung kommt es nicht an.

Wurden **Anzahlungen** im Vorfeld geleistet, wird die Umsatzsteuer grundsätzlich im Zeitpunkt der Zahlung fällig. Für die Bestimmung des Steuersatzes kommt es bei Anzahlungen aber grundsätzlich auch auf den Leistungszeitpunkt an. Deshalb muss u.E. bei Leistungserbringung im Steuersenkungszeitraum der geminderte Steuersatz zur Anwendung kommen. Soweit der Leistungszeitpunkt bei Erstellung der Zahlungsrechnung bereits bekannt ist, könnte u.E. die Ausstellung der Rechnung mit dem geminderten Steuersatz erfolgen.

Die Besteuerung der **Dauerleistungen** richtet sich grundsätzlich danach, wann die Leistung am Ende der vereinbarten Laufzeit abgeschlossen ist. Wurde für eine Wartung, ein Abonnement, eine Miete, etc. ein Zeitraum bestimmt (z.B. ½ Jahr), ist die Leistung grundsätzlich am letzten Tag erbracht. Endet z.B. ein halbjährlicher Wartungsvertrag zum 31.07.2020, findet grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz Anwendung und eine zu Beginn der Laufzeit mit 19 % Umsatzsteuer ausgestellte Rechnung wäre evtl. zu korrigieren (gegebenenfalls Ausnahme bei Bruttoentgeltvereinbarung).

Um bei wiederkehrenden Leistungen den geminderten Steuersatz anwenden zu können, müsste (lt. BMF) vor dem 30.06.2020 noch

ein kürzerer Zeitraum und ein Ende während des Steuersenkungszeitraums vereinbart werden.

Wurden explizit Teilleistungen vereinbart, das heißt abgeschlossene Leistungsbestandteile während des Zeitraums der Leistungserbringung, werden diese bereits im Zeitpunkt (in dem Voranmeldungszeitraum) der Beendigung/Fertigstellung besteuert. Eine Teilleistung liegt unter anderem auch bei periodischer Zahlung von Leasingraten vor (A. 13.1 Abs. 4 UStAE).

Muss die Steuersatzsenkung an die Kunden weitergegeben werden?

Ob die Senkung der Steuersätze die Höhe der Preise beeinflusst, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist im Einzelfall zu prüfen. Es ist z.B. zu berücksichtigen, ob Netto- oder Bruttopreisvereinbarungen getroffen oder ob konkrete Steuersätze oder Steuerbeiträge vereinbart wurden (§ 29 UStG normiert zudem einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch).

Für Leistungen zwischen Unternehmen ergibt sich grundsätzlich kein finanzieller Vorteil, soweit der Erwerber ein volles Recht auf Vorsteuerabzug hat. Die Umsatzsteuer kann als Vorsteuer abgezogen werden und entlastet den Unternehmer immer voll. Insoweit wird die Befolgung der Neuregelung, durch die notwendigen innerbetrieblichen Anpassungen, (hohe) Kosten hervorrufen ohne durch eine Nettoentlastung bei der Umsatzsteuer einen Vorteil zu verschaffen.

Soweit es sich um Konsumgüter handelt oder um Güter, die durch nicht-vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen bezogen werden, wird es eine Erwartungshaltung geben, dass der geminderte Steuersatz an den Kunden weitergegeben wird. Auch insoweit entstehen den Unternehmen Kosten, die ein Mehrumsatz hoffentlich deckt.

Was sind die Anforderungen an eine Rechnung?

Im Steuersenkungszeitraum ist nach der geltenden Rechtslage zwingend der geminderte Steuersatz in Rechnung zu stellen. Zwar

wäre es grundsätzlich wünschenswert, wenn in Rechnungen zwischen Unternehmen der Ausweis der Umsatzsteuer von 19 % bzw. 7 % nicht beanstandet würde, das müsste aber durch den Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung explizit geregelt werden. Grundsätzlich gilt, die Steuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird, wird vom Unternehmer geschuldet. Der Leistungsempfänger dagegen darf nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen, das heißt im Steuersenkungszeitraum maximal 16 % bzw. 5 %.

Was gilt bei Gutscheinen?

Bei Gutscheinen sind die seit 2019 geltenden Regelungen anzuwenden. Bei einem Ein-zweck-Gutschein, für den die Leistung und dessen Besteuerungsfolgen bei Ausgabe des Gutscheins feststehen, ist der Steuersatz im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins maßgeblich. Bei Mehrzweck-Gutscheinen handelt es sich lediglich um ein Zahlungsmittel. Die Ausgabe ist reiner Zahlungsmitteltausch und unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Steuersatz richtet sich gemäß den allgemeinen Ausführungen nach dem Zeitpunkt der Erbringung der Leistung, die mit dem Mehrzweck-Gutschein bezahlt wird.

Welcher Steuersatz gilt bei Entgeltminderungen?

Entgeltminderungen sind z.B. Skonti, nachträgliche Preisnachlässe, Jahresboni, etc. Diese führen zu einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage. Für den anzuwendenden Steuersatz kommt es darauf an, wann die zugrundeliegende Leistung ausgeführt wurde (nicht maßgeblich ist, wann die Entgeltminderung erfolgt). Bei Jahresboni z.B. müsste für 2020 eine Aufteilung auf die verschiedenen Leistungszeiträume erfolgen.

Ihre Ansprechpartner:

Erwin Herzing StB
+49 (0) 89 55983-0
umsatzsteuer@crowe-kleeberg.de

Dr. Steffen Heyd StB
+49 (0) 89 55983-0
umsatzsteuer@]crowe-kleeberg.de